

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943
1923**

47 (3.7.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 47

Karlsruhe, den 3. Juli

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

25. Eisenbahnbetriebskrankenkasse. Verordnungen des Reichsarbeitsministers über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165 a der R.V.D. und über den Grundlohn in der Krankenversicherung für das nicht besetzte und für das besetzte Gebiet vom 9. Juni 1923. (A 8. Zb 100.)

I. Nachstehend werden die Bestimmungen der obenbezeichneten, im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 41 vom 15. Juni 1923 veröffentlichten, mit Wirkung vom Montag, den 18. Juni 1923, in Kraft getretenen Verordnungen, soweit sie für die Dienststellen und Kassenmitglieder von Wichtigkeit sind, nebst den daraus sich ergebenden Satzungsänderungen bekanntgegeben. Soweit es sich in dieser Verfügung um Kassenmitglieder „im besetzten Gebiet“ — im Bereiche der Reichsbahndirektion Karlsruhe — handelt, sind als solche auf Grund der obenbezeichneten Verordnungen diejenigen Kassenmitglieder zu verstehen, deren Dienststelle im besetzten Gebiet (wie z. B. im Bezirk Kehl), im Besatzungsgebiet (z. B. in den Bezirken Offenburg, Karlsruhe, Mannheim) und in dem Gebiet liegt, in dem besondere Vorschriften für die Krankenversicherung der Erbslosen für Sorge gelten. Weiterhin gelten aber auch „als Kassenmitglieder im besetzten Gebiet“ diejenigen, die zu anderen nicht im besetzten Gebiet gelegenen Dienststellen versetzt oder abbefohlen sind und eine „erhöhte Ortslohnzulage“ beziehen. Alle diese Mitglieder sind, soweit sie ab 18. Juni 1923 ein höheres Jahreseinkommen als 9 288 000 M beziehen, in die Lohnstufen 21 oder 22 einzustufen.

A. Versicherungspflicht.

Die in § 2 Ziffer 1 zweiter Absatz der Satzung (Nachtrag VII Ziffer 1) bezeichnete Verdienstgrenze von 4 800 000 M (zu vgl. Verfügung Nr. 225 im Amtsblatt Nr. 32/1923 unter I A erster Absatz) wird hinaufgesetzt, und zwar:

- a) für die Kassenmitglieder im nicht besetzten Gebiet auf 9 720 000 M,
- b) für die Kassenmitglieder im besetzten Gebiet auf 12 150 000 M.

Wer in der Zeit seit dem 1. April 1923 wegen Überschreitens der Verdienst- oder Einkommensgrenze von 4 800 000 M aus seiner Krankenkasse (Eisenbahnbetriebskrankenkasse) ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der R.V.D. (§ 3, Ziffer 3 der Satzung) beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Krankenversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 9 720 000 M im nicht besetzten Gebiete, bezw. 12 150 000 M im besetzten Gebiete versicherungspflichtig ist. Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

B. Versicherungsberechtigung.

Die in § 3, Ziffer 1 der Satzung bezeichnete Gesamteinkommensgrenze von 1 200 000 M (zu vgl. die Verfügung Nr. 225 im Amtsblatt Nr. 32/1923 unter I B) wird hinaufgesetzt, und zwar:

- a) für die Kassenmitglieder im nicht besetzten Gebiet auf 2 400 000 M,
- b) für die Kassenmitglieder im besetzten Gebiet auf 3 000 000 M.

C. Grundlohn.

1. Der Vorstand der Eisenbahnbetriebskrankenkasse hat vorbehaltlich der Zustimmung des Oberversicherungsamtes beschlossen, auf Grund der obenbezeichneten Verordnungen, ebenfalls mit Wirkung vom 18. Juni 1923, den Höchstgrundlohn für den Tag

- a) für die Kassenmitglieder im nicht besetzten Gebiet auf 24 000 M,
- b) für die Kassenmitglieder im besetzten Gebiet auf 30 000 M

anzusetzen und dementsprechend — unter Hinaufsetzung des Grundlohnes für die Lohnstufe 16 auf 13 900 M — weitere Lohnstufen anzusetzen, und zwar:

- a) für die Kassenmitglieder im nicht besetzten Gebiet die Lohnstufen 17—20 und
- b) für die Kassenmitglieder im besetzten Gebiet die Lohnstufen 17—22.

Hierbei wurde die von dem Reichsarbeitsminister in den oben genannten Verordnungen veröffentlichte Lohnstufeneinteilung, die für die Krankenkassen die Regel zu bilden hat, unverändert angenommen.

Die Lohnstufen für die Einreihung der Mitglieder in die seitherige Lohnstufe 16 und in die neuen Lohnstufen 17—20, bezw. 17—22 sind in Ergänzung der mit Verfügung Nr. 260 im Amtsblatt Nr. 38/1923 unter Abschnitt I, Ziffer 1 bekanntgegebenen Lohnstufentabelle wie folgt:

Beilage.

1	2	3	4	5
Lohnstufe	Grundlohn M	Entgelt auf das Jahr M	Entgelt auf den Arbeitstag M	Entgelt auf den Kalendertag M

a) für das nicht besetzte Gebiet:

16	13 900	über 4 608 000 bis 5 400 000	über 14 722 bis 17 252	über 12 800 bis 15 000
17	16 200	" 5 400 000 " 6 264 000	" 17 252 " 20 012	" 15 000 " 17 400
18	18 700	" 6 264 000 " 7 200 000	" 20 012 " 23 003	" 17 400 " 20 000
19	21 400	" 7 200 000 " 8 208 000	" 23 003 " 26 223	" 20 000 " 22 800
20	24 000	" 8 208 000	" 26 223	" 22 800

b) für das besetzte Gebiet:

16—19 wie unter a)				
20	24 800	über 8 208 000 bis 9 288 000	über 26 223 bis 29 674	über 22 800 bis 25 800
21	27 400	" 9 288 000 " 10 440 000	" 29 674 " 33 354	" 25 800 " 29 000
22	30 000	" 10 440 000 "	" 33 354	" 29 000

2. Im übrigen gilt für den Aufbau der Lohnstufen und für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sowie die Einschätzung unter Abschnitt I Ziffer 2 und 3 der Verfügung Nr. 260 im Amtsblatt 38/1923 Gefagte.

3. An Beiträgen sind zu zahlen:

Lohnstufe	6% des Grundlohns		
	Voller Beitrag	Anteil des Versicherten	Anteil der Eisenbahnverwaltung

a) im nicht besetzten Gebiet:

16	5 838	3892	1946
17	6 804	4536	2268
18	7 854	5236	2618
19	8 988	5992	2996
20	10 080	6720	3360

b) im besetzten Gebiet:

16—19 wie unter a)			
20	10 206	6804	3402
21	11 508	7672	3836
22	12 600	8400	4200

4. Das Kranken-, Wochen-, Haus- und Taschengeld beträgt:

Lohnstufe	Krankengeld u. Wohngeld *)	Hausgeld	Taschengeld
	des Grundlohns $\frac{3}{4}$	des Grundlohns $\frac{1}{2}$	des Grundlohns $\frac{3}{16}$
	Mark		

a) im nicht besetzten Gebiet:

16	10 425	6 950	2607
17	12 150	8 100	3038
18	14 025	9 350	3507
19	16 050	10 700	4013
20	18 000	12 000	4500

b) im besetzten Gebiet:

16—19 wie unter a)			
20	18 225	12 150	4557
21	20 550	13 700	5138
22	22 500	15 000	5625

*) Für weibliche Mitglieder.

II. Zum Vollzug wird noch bestimmt:

1. Die Erhebung der Beiträge nach den Sätzen der geänderten Lohnstufe 16 und der neuen Lohnstufen 17—20 (im besetzten Gebiet) bzw. 17—22 (im besetzten Gebiet) beginnt mit dem Montag, den 18. Juni 1923. Die durch die höhere Einstufung sich ergebenden Mehrbeträge sind im Monat Juli nachzuerheben. Es sind also im Monatsabschnitt Juli der Beitragsliste zu verrechnen:

5 Wochenbeiträge nach den neuen Lohnstufen für den Monat Juli,

2 Unterschiedsbeiträge (Unterschied zwischen den neuen und seitherigen Beitragsätzen) für den Monat Juni.

Dabei sind etwaige Kürzungen durch Krankheit, Eintritt und dergleichen zu berücksichtigen. Nacherhebungen nach erfolgtem Austritt von Rassenmitgliedern sind nicht vorzunehmen.

2. Die Dienststellen haben den ab 18. Juni 1923 maßgebenden Jahresarbeitsverdienst der versicherungspflichtigen und der bei Reichsbahn weiterbeschäftigten freiwillig versicherten Rassenmitglieder auf Grund der letzten Lohn- und Gehaltserhöhungen (einschließlich tarifmäßigen Zulagen) festzustellen und die Mitglieder neu einzustufen. In der Spalte 3 der Beitragslisten sind die neuen Beitragsätze der Betriebskrankenkasse und in Spalte 13 „Bemerkungen“ (nicht in Spalte 14) der Jahresarbeitsverdienst genau anzugeben (z. B. 8 206 000 M.). Beitragslisten ohne Angabe des Jahresarbeitsverdienstes müßten zur Ergänzung zurückgegeben werden. Einer besonderen Anzeige über Wechsel in der Lohnstufe (Vordruck R.R. und P.R. Nr. 9) bedarf es nicht.

Rassenmitglieder, die, weil sie im besetzten Gebiete beschäftigt sind oder als solche gelten und dementsprechend entlohnt werden, in eine höhere als die Lohnstufe 20 eingestuft werden, sind in Spalte 6 (Arbeitslosenversicherung) der Beitragsliste mit dem Vermerk „Bes.Geb.“ anzugeben.

3. Die freiwilligen Rassenmitglieder, die nicht mehr im Dienste der Reichsbahn stehen, sind, sofern sich das Einkommen nicht weiteres feststellen läßt, vorerst in der gleichen Lohnstufe, wie sie im Monat Juni eingereicht waren, zu belassen; ihre Einkommensverhältnisse werden dann später von neuem geprüft. Bei denjenigen Rassenmitgliedern dagegen, bei denen es feststeht oder sich unschwer feststellen läßt, daß sie ab 18. Juni l. J. eine höhere Einnahme als wie seither ihrer Einschätzung entsprechend erzielen, sind von den Dienststellen nach ihrem derzeitigen höheren Arbeitsverdienst neu einzustufen.

4. Die Rassenmitglieder auf Schweizer Gebiet, die in Frankenwährung entlohnt werden, verbleiben vorerst in ihren seitigen Lohnstufen; auch der bisherige Umrechnungskurs bleibt zunächst weiter bestehen.

5. Personen, die nach der Vorschrift unter IA (2. Absatz) mit der am Montag, den 18. Juni 1923, beginnenden Beitragswoche wieder versicherungspflichtig geworden sind, müssen, soweit sie aus der Kasse ausgeschieden sind, alsbald mit Vordruck R.R. und P.R. Nr. 54 (Anmeldung und Personalbogen) und, soweit sie sich freiwillig weiterversichert haben, mit besonderem, die Angaben für die Einschätzung zur Pflichtversicherung enthaltenden Schreiben angemeldet werden. Wegen Richtigstellung der Mitgliederliste bei den seither freiwillig versicherten Mitgliedern wird auf § 11, Ziffer 2 f, und wegen Richtigstellung des Aufnahmescheins auf § 12, Ziffer 5, der Vollzugsvorschriften (Satzung (Dienstabweisung Nr. 53)) verwiesen.

6. Die Sätze der geänderten Lohnstufe 16 und der neuen Lohnstufen 17—22 gelten für alle vom 18. Juni 1923 an beginnenden Krankengeld- und Wochengeldzahlungen sowie für die von diesem Tage an zu gewährenden Leistungen nach § 9 Ziffer 2 und 4 und nach § 10 Ziffer 3 der Satzung (in der Fassung des Nachtrags VII). Dies gilt auch in schwebenden Unterstützungsfällen, die vor dem 18. Juni 1923 eingetreten sind, jedoch nur für die restliche Dauer der Unterstützungszeit.

7. Die Dienststellen haben bei Anweisung von Krankengeldern die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten, damit Nachverrechnungen und Rückerhebungen tunlichst vermieden bleiben. Um dem Rassenvorstand die Nachprüfung der Krankengeldverrechnungen auch in der Zukunft zu ermöglichen, bis ihm die neuen Einstufungen durch den Eingang der Beitragslisten für Juli bekanntgeworden sind, haben die Dienststellen in den Krank- usw. Meldungen an geeigneter Stelle die neue Lohnstufe und den Jahresarbeitsverdienst beizusetzen.

8. In der Satzung ist entsprechenden Ortes auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen, ebenso in den Vorschriften zum Vollzug der Satzung (Dienstabweisung Nr. 53) bei § 5 Ziffer 2 b, § 12 Ziffer 4 d, § 13 Ziffer 1 g sowie auf der Tabelle Seite 54, im Anhang I unter Nr. 1 b, B I 1 c und B II 2 und in den Verfügungen Nr. 225 im Amtsblatt 32/1923 und Nr. 260 im Amtsblatt 38/1923. Ferner ist im Vordruck R.R. und P.R. Nr. 5 unter I g und im Vordruck R.R. Nr. 11 unter d die Zahl 4800000 M entsprechend zu ändern (zu vergl. Absatz 1). Die Mitgliederlisten sind richtigzustellen.

9. Eine neue Einschätzungs- und Beitragstabelle kann den Dienststellen erst nach Bekanntwerden der für die Arbeiterpensionskasse vorstehenden Änderung und Erweiterung der Lohnklassen zugestellt werden.

326. Eisenbahnbetriebskrankenliste. Wochenhilfe und Wochenfürsorge. (A 8. Zb 100.)

Nachstehend werden die Bestimmungen der im Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 42 vom 19. Juni 1923 veröffentlichten und mit demselben Tage in Kraft getretenen neuen Verordnungen über Wochenhilfe und Wochenfürsorge, soweit sie für die Rassenmitglieder und die Dienststellen in Betracht kommen, bekanntgegeben.

I. Wochenhilfe.

1. Zu § 195 a Absatz 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (§ 19 Ziffer 1 b der Satzung): Der einmalige Beitrag zu den Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden ist von 10 000 M auf 50 000 M und der Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden, wenn eine Entbindung nicht stattfindet, von 3000 M auf 15 000 M erhöht worden.

2. Zu § 195 a Absatz 1 Nr. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung (§ 19 Ziffer 1 c und 1 d der Satzung): Der Mindestbetrag des Krankengeldes ist von täglich 120 M auf 1000 M und der des Stillgeldes von täglich 300 M auf 1500 M heraufgesetzt worden.

3. Die Bestimmungen unter 1 gelten auch für die Familienwochenhilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung (§ 26 Ziffer 2 der Satzung). Ferner ist hier der feste Betrag des Krankengeldes von täglich 100 M auf 800 M und jener des Stillgeldes von täglich 300 M auf 1200 M erhöht worden.

4. Für Entbindungsfälle, die vor dem 19. Juni 1923 (Tag des Inkrafttretens der neuen Verordnungen) eingetreten sind, ist das Krankengeld- und Stillgeld von diesem Tage ab für den Rest der Bezugszeit in dem nach den neuen Vorschriften erhöhten Betrag zu zahlen.

In der Verfügung Nr. 119 im Amtsblatt Nr. 18/1923, ebenso bei den §§ 19 und 26 der Satzung ist unter Verweisung auf gegenwärtige Verfügung entsprechenden Ortes Vormerkung zu machen.

II. Wochenfürsorge.

In der Verfügung Nr. 119 im Amtsblatt Nr. 18/1923 unter „II. Wochenfürsorge“ wird im ersten Absatz der Betrag von 120 000 M zweimal durch 300 000 M und der Betrag von 36 000 M durch 90 000 M ersetzt.

Ferner werden daselbst im zweiten Absatz erhöht:

- a) unter Ziffer 1 der Betrag von 10 000 M auf 50 000 M und der Betrag von 3000 M auf 15 000 M;
- b) unter Ziffer 2 der Betrag von 100 M auf 800 M und
- c) unter Ziffer 3 der Betrag von 240 M auf 1200 M.

Die angezogene Verfügung ist hiernach richtig zu stellen.

Nr. 327. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6a. Zb 80/M 18)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 24. Juni 1923, E. II. 22. Nr. 7511/23:

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.V.A.B.):

I. beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer <i>M</i>	für Reserve-lokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer <i>M</i>
1. im Zugdienst	380.—	300.—
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	125.—	100.—
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimdienststelle	65.—	50.—

II. beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer <i>M</i>	für Oberschaffner, Wagenaufseher und Schaffner <i>M</i>
1. im Zugdienst	340.—	260.—
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Zechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimbahnhofes	100.—	75.—
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimdienststelle	65.—	50.—

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reserve-lokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Triebwagenführer, Wagenaufseher, Oberschaffner und Schaffner <i>M</i>
	für die Stunde		
	mit zweizylindrigen Lokomotiven <i>M</i>	drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven <i>M</i>	
1. im Schnellzugdienst	630.—	810.—	260.—
2. im Personen- und Güterzugdienst	} 530.—	} 660.—	300.—
3. im schweren Güterzugdienst			380.—
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimbahnhofes	100.—	150.—	75.—
5. im übrigen Lokomotivdienst	75.—	100.—	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (gemäß Ziffer 15 e der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	75.—
7. bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängende Arbeiten außerhalb des Heimbahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	75.—

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf 1800
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 2100
- b) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf 2100
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 2400
- c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Pritsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes.

4. Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.V.A.B. zu zahlende Zuschlag von 160 *M* wird auf 240 *M* erhöht.

Die Änderung der D.V.A.B. bleibt vorbehalten. Soweit das Zugpersonal den ganzen Monat dauernd oder überwiegend im Packdienst verwendet worden ist, habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn der Berechnung der für den Monat Juni 1923 zustehenden Aufwandsentschädigungen Durchschnittssätze nach Erlaß vom 7. Juni 1923 — E. II. 22. Nr. 4851/23 — und dem vorstehenden Erlaß zugrunde gelegt werden.